ARTISET

1. Januar 2022

Statuten

Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf

Inhalt

I. Name, Sitz, Zweck 5
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz 5
Art. 2 Zweck 5
Art. 3 Grundsatz der Organisation 5

II. Mitgliedschaft 6
Art. 4 Grundsatz zur Mitgliedschaft 6
Art. 5 Beitritt und Übertritt 6
Art. 6 Mitgliederbeiträge 6
Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 6
Art. 8 Daten- und Persönlichkeitsschutz 7
Art. 9 Austritt und Ausschluss 7

III. Mittel 8
Art. 10 Finanzen 8
Art. 11 Rechnungsjahr 8
Art. 12 Haftung 8

IV. Organisation 9
A. Grundsätze 9
Art. 13 Organe von ARTISET 9
Art. 14 Vertretung der Mitglieder 9

B. Delegiertenversammlung der Föderation 9
Art. 15 Zusammensetzung 9
Art. 16 Aufgaben 9
Art. 17 Einberufungs- und Antragsverfahren 10
Art. 18 Durchführung, Abstimmungen und Wahlen 10

C. Vorstand der Föderation 10
Art. 19 Zusammensetzung 10
Art. 20 Zuständigkeiten 11
Art. 21 Organisation und Arbeitsweise 11

D. Branchenkonferenz 11
Art. 22 Zusammensetzung 11
Art. 23 Aufgaben 11
Art. 24 Einberufungs- und Antragsverfahren 12
Art. 25 Durchführung, Abstimmungen und Wahlen 12

E. Der Branchenrat 12
Art. 26 Zusammensetzung 12
Art. 27 Zuständigkeiten 13
Art. 28 Organisation und Arbeitsweise 13

F. Die Revisionsstelle **13**
Art. 29 Revisionsstelle 13

G. Die Geschäftsstelle **13**
Art. 30 Geschäftsstelle 13

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen **14**
Art. 31 Fusion 14
Art. 32 Auflösung 14
Art. 33 Handelsregistereintrag 14
Art. 34 Inkrafttreten 14
Art. 35 Übergangsbestimmungen 14

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

[1] ARTISET ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

[2] Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, legt Wert auf Diversität und den Einbezug von Menschen mit Unterstützungsbedarf und ist in allen Landesteilen der Schweiz tätig.

[3] Sein Sitz befindet sich in Bern.

Art. 2 Zweck

[1] ARTISET ist die Föderation der Branchenverbände der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf.

[2] Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung und Weiterentwicklung ihres Auftrages, die Würde und die Rechte von Menschen mit Unterstützungsbedarf zu wahren und ihre Lebensqualität zu fördern.

[3] Sie unterstützt ihre Mitglieder in ihrem Bildungsauftrag und bei der Gewinnung von ausreichenden Fachkräften. Sie erbringt Dienstleistungen, die zur Auftragserfüllung der Mitglieder beitragen.

[4] Sie koordiniert und vertritt die fachlichen und politischen Interessen ihrer Mitglieder auf gesamtschweizerischer Ebene und wirkt auf die Gestaltung der unternehmerischen und fachlichen Rahmenbedingungen der Branchen hin.

[5] Sie pflegt den Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.

[6] Sie kann Beteiligungen und Partnerschaften dort eingehen, wo diese einen direkten Nutzen für die Mitglieder und ihren sozialen Auftrag stiften.

Art. 3 Grundsatz der Organisation

[1] ARTISET besteht aus Branchenverbänden ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die die Wahrung der spezifischen Anliegen ihrer Mitglieder sicherstellen und daher über eigene Organe und Kompetenzen verfügen.

[2] ARTISET besteht aus folgenden drei Branchenverbänden: CURAVIVA (Dienstleister für Menschen im Alter), INSOS (Dienstleister für Menschen mit Behinderung) und YOUVITA (Dienstleister für Kinder und Jugendliche).

[3] Die Branchenverbände pflegen eine enge Koordination und achten auf Synergien.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz zur Mitgliedschaft

[1] ARTISET sieht zwei Formen der stimmberechtigen Mitgliedschaft vor:

a) Kollektivmitglieder, d.h. privatrechtlich organisierte regionale oder kantonale Verbände von Organisationen, die Dienstleistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf erbringen; sie sind selbständige Körperschaften
b) Einzelmitglieder, d.h. Dienstleister, welche als Hauptaufgabe direkt für Menschen mit Unterstützungsbedarf tätig sind.

[2] ARTISET kann zusätzlich zu stimmberechtigten Mitgliedern auch nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Im Rahmen eines Reglements können verschiedene Kategorien von nicht stimmberechtigten Mitgliedern geschaffen und deren Rechte und Pflichten definiert werden.

[3] Kollektivmitglieder sind in all jenen Branchenverbänden Mitglied, in welchen ihre jeweiligen Mitglieder tätig sind. Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern in der Föderation ARTISET erfolgt über jenen Branchenverband, bei welchem der Schwerpunkt deren Tätigkeit liegt.

[4] Die Branchenverbände regeln im Rahmen der statutarischen Bestimmungen in einem Mitgliederreglement die Anforderungen an die einzelnen Mitgliederkategorien. Im Mitgliederreglement können sie die Mitgliederkategorien einschränken oder auf einzelne Mitgliederkategorien verzichten sowie weiterführende Bestimmungen zum Beitritt, zum Austritt oder zum Ausschluss erlassen.

[5] Die Mitglieder müssen Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Art. 5 Beitritt und Übertritt

[1] Die Mitgliedschaft bei ARTISET erfolgt durch Antrag um Mitgliedschaft.

[2] Vor Entscheid zur Aufnahme eines Einzelmitglieds nimmt der betreffende Branchenverband von ARTISET mit den Kollektivmitgliedern des Standortkantons Rücksprache.

[3] Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Geschäftsleitung von ARTISET auf Antrag des betreffenden Branchenverbands. Lehnt die Geschäftsleitung einen Antrag ab, ist der Entscheid zu begründen.

[4] Für den Übertritt von einem Branchenverband zu einem anderen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Beitritt.

[5] Die Mitgliedschaft tritt mit schriftlicher Bestätigung der Aufnahme der Mitgliedschaft seitens ARTISET in Kraft.

[6] Im Rahmen des Mitgliederreglements können weiterführende und ergänzende Bestimmungen zum Beitritt und Übertritt erlassen werden.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

[1] Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

[2] ARTISET erlässt ein Beitragsreglement, das die Regeln für die Bemessung der Mitgliederbeiträge festlegt, sowohl der stimmberechtigten wie auch der nicht stimmberechtigten Mitglieder.

[3] Die Branchenverbände legen im Rahmen des Beitragsreglements die Höhe der Mitgliederbeiträge für ihre Mitgliederkategorien fest.

[4] Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

[1] Die stimmberechtigten Mitglieder nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der Föderation ARTISET und ihres Branchenverbandes wahr.

[2] Die stimmberechtigen Mitglieder haben Zugang zu sämtlichen Leistungen und Angeboten von ARTISET und ihrer Branchenverbände. Den nicht stimmberechtigten Mitgliedern kann der Zugang zu Leistungen und Angebote mittels Mitgliederreglement beschränkt werden.

[3] Die Mitglieder verpflichten sich zur
a) Einhaltung der von der Delegiertenversammlung von ARTISET festgelegten Grundsätze.
b) Erfüllung der von der Delegiertenversammlung festgelegten weiteren verbindlichen Regelungen.
c) Erfüllung der von den Branchenverbänden im Mitgliederreglement festgelegten weiteren Pflichten.

Art. 8 Daten- und Persönlichkeitsschutz

[1] Die Mitglieder ermächtigen ARTISET, sich die notwendigen Daten der Mitgliedschaft zu beschaffen und zu bearbeiten. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Daten werden gespeichert.

[2] Die Daten der Mitglieder können für eigene Verbandszwecke verwendet werden.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

[1] Austritt erfolgt durch Kündigung oder Ausschluss.

[2] Austritt aus ARTISET ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt bewirkt gleichzeitig den Austritt aus der Föderation und dem Branchenverband.

[3] Der Vorstand von ARTISET hat das Recht, ein Mitglied auszuschliessen, wenn es gegen die Statuten oder Reglemente von ARTISET oder die Beschlüsse der zuständigen Organe in schwerwiegender Weise verstösst, bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder wenn ein Kollektivmitglied dieses Mitglied ausschliesst.

[4] Ein Ausschluss erfolgt nach vorgängiger Anhörung, schriftlicher Androhung eines Ausschlusses und der Gewährung einer Frist, bis zu deren Ablauf die beanstandeten Mängel zu beheben sind.

[5] Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Beschwerde einreichen. Wird gegen den Ausschluss Beschwerde eingereicht, so bleiben die Mitwirkungsrechte des Mitglieds während der Dauer des Beschwerdeverfahrens sistiert.

[6] Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vermögen von ARTISET.

[7] Im Rahmen des Mitgliederreglements können weiterführende und ergänzende Bestimmungen zum Austritt und Ausschluss erlassen werden.

III. Mittel

Art. 10 Finanzen

[1] ARTISET – Föderation und Branchenverbände – beschafft ihre Mittel durch:

a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
b) Leistungen, Beiträge und Subventionen der öffentlichen Hand und Dritter;
c) Erlöse aus Kursen und Dienstleistungen;
d) Spenden, Legate, Zuwendungen;
e) Zinsen und sonstige Erträge;
f) weitere Einnahmen.

Art. 11 Rechnungsjahr

[1] Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 12 Haftung

[1] Für die Verbindlichkeiten der Föderation und der Branchenverbände haftet ausschliesslich das Vermögen von ARTISET.

[2] Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

A. Grundsätze

Art. 13 Organe von ARTISET

[1] Organe von ARTISET sind:
a) Die Delegiertenversammlung der Föderation
b) Der Vorstand der Föderation
c) Die Branchenkonferenzen
d) Die Branchenräte
e) Die Revisionsstelle
f) Die Geschäftsstelle

[2] Die über diese Statuten hinausgehenden Regelungen zu diesen Organen sind soweit erforderlich in einem Organisationsreglement festgehalten.

Art. 14 Vertretung der Mitglieder

[1] Die stimmberechtigten Mitglieder werden sowohl an den Branchenkonferenzen wie auch an der Delegiertenversammlung der Föderation durch Delegierte vertreten.

[2] Die Delegierten an die Branchenkonferenzen und an die Delegiertenversammlung der Föderation werden von den Mitgliedern bestimmt.

[3] Das Wahlvorgehen ist im Mitgliederreglement festgehalten. Dabei werden die Föderationsvorgaben hinsichtlich Repräsentation der Branchenverbände berücksichtigt. Darin wird die Vertretung der Kollektivmitglieder und der Einzelmitglieder geregelt.

B. Delegiertenversammlung der Föderation

Art. 15 Zusammensetzung

[1] Die Delegiertenversammlung von ARTISET besteht aus 81 Delegierten.

[2] Die Delegierten setzen sich zusammen aus den Delegierten der Branchenverbände.

[3] Jeder Branchenverband verfügt paritätisch über 27 Delegierte (je ein:e Delegierte:r pro Kanton, zuzüglich ein:e Delegierte:r Fürstentum Liechtenstein).

[4] Gewählte Delegierte können im begründeten Verhinderungsfalle eine:n Stellvertreter:in selbst ernennen. Die Stellvertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

[5] Ein:e Delegierte:r kann maximal drei Stimmen vertreten.

[6] Die Mitglieder des Vorstandes der Föderation nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 16 Aufgaben

[1] Als oberstes Organ von ARTISET entscheidet die Delegiertenversammlung über folgende Geschäfte:
a) Genehmigung von übergreifenden Schwerpunktthemen;
b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums von ARTISET;
c) Bestätigung der Präsident:innen der Branchenverbände als Mitglieder des Vorstands von ARTISET;
d) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder von ARTISET;
e) Wahl der Revisionsstelle;
f) Genehmigung der Jahresrechnung;
g) Genehmigung des Jahresberichtes;
h) Déchargeerteilung an den Vorstand;
i) Änderungen der Statuten;
j) Beschlussfassung über die allen Branchenverbänden gemeinsamen Bestimmungen des Mitgliederreglements;
k) Beschlussfassung über das Beitragsreglement, das die Regeln für die Bemessung der Mitgliederbeiträge festlegt;
l) Beschlussfassung über die Anträge der Delegierten
m) Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet;
n) Fusion mit anderen Organisationen;
o) Auflösung eines Branchenverbands, auf Antrag dieses Branchenverbands;
p) Aufnahme bzw. Bildung eines neuen Branchenverbands.
q) Auflösung der Föderation und Wahl der Liquidatoren.

Art. 17 Einberufungs- und Antragsverfahren

[1] Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im 2. Quartal des Kalenderjahres statt, physisch oder im Ausnahmefall virtuell mit elektronischen Mitteln. Sie wird vom Vorstand elektronisch einberufen.

[2] Der Vorstand oder ein Fünftel der Delegierten bzw. der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens physisch oder im Ausnahmefall virtuell mit elektronischen Mitteln stattzufinden hat

[3] Einberufungs- und Antragsverfahren erfolgen elektronisch.

[4] Anträge der Delegierten für Traktanden sind bis spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

[5] Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit der Traktandenliste samt Beilagen wird den Delegierten mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zugestellt.

[6] Anträge der Delegierten zu traktandierten Geschäften sind bis spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand einzureichen.

[7] Allfällig eingereichte Anträge zu traktandierten Geschäften werden den Delegierten spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

Art. 18 Durchführung, Abstimmungen und Wahlen

[1] Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegiertenstimmen beschlussfähig.

[2] Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten (und im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin:en) von ARTISET geleitet.

[3] Die Delegiertenversammlung entscheidet mittels Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten (ohne Enthaltungen). Anwesenheit definiert sich durch physische Anwesenheit oder durch Präsenz von klar identifizierbaren Delegierten auf einem elektronischen Medium.

[4] Für die Änderung der statutarischen Bestimmungen zur Branchenkonferenz (Teil D) und zum Branchenrat (Teil E) bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten jedes Branchenverbands (ohne Enthaltungen).

[5] Für die Auflösung eines Branchenverbands bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Delegierten dieses Branchenverbands und der Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten aller Branchenverbände.

[6] Ein Branchenverband kann ein Veto einlegen zu einem getroffenen Entscheid gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a), j), k) und l) dieser Statuten. Dafür braucht es die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten dieses Branchenverbands.

C. Vorstand der Föderation

Art. 19 Zusammensetzung

[1] Der Vorstand von ARTISET setzt sich zusammen aus
a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bzw. dem Co-Präsidium;
b) den Präsident:innen der Branchenverbände;
c) 3-5 weiteren Personen.

[2] Die Zusammensetzung berücksichtigt die Diversität und die durch ARTISET vertretenen Branchen. Die Vertretung der lateinischen Schweiz und die genderbezogene Vertretung sind gewährleistet. Ein Co-Präsidium ist möglich, wobei beide Personen über je eine Stimme verfügen.

[3] Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Bei Ersatzwahlen sind die Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsperiode gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

[4] Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

[5] Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teil.

Art. 20 Zuständigkeiten

[1] Dem Vorstand obliegt die strategische Führung von ARTISET. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder durch statutarisch vorgesehene Reglemente einem anderen Organ zugewiesen sind.

[2] Der Vorstand konzentriert sich auf die übergreifenden und vornehmlich nationalen fachlichen und politischen Themen sowie auf die Entwicklung des Bildungs- und Dienstleistungsangebots.

[3] Zu den Befugnissen des Vorstands zählen:
a) Wahl und Entlassung Geschäftsführer:in der Föderation sowie Wahl und Entlassung weiterer Geschäftsleitungsmitglieder;
b) Bestätigung der Wahl der Geschäftsführenden der Branchenverbände als Mitglied der Geschäftsleitung von ARTISET;
c) Auftragserteilung an die Geschäftsleitung von ARTISET;
d) Erlass und Änderung des Organisationsreglements und weiterer in diesen Statuten nicht vorgesehene Reglemente zur Sicherstellung einer ziel- und zweckorientierten Führung von ARTISET;
e) Erlass und Änderung des Spesen- und Entschädigungsreglements;
f) Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung und von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen sowie Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
g) Beschlussfassung über die Strategie und Leitbild von ARTISET, inkl. die mittelfristige Tätigkeits- und Finanzplanung;
h) Beschlussfassung über das Jahresbudget von ARTISET unter Berücksichtigung der Budgetanträge der Branchenverbände sowie über die Finanzierungsgrundsätze der Föderation;
i) Beschlussfassung über mögliche Investitionen und Desinvestition in Bezug auf Kapitalanlagen;
j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
k) Formalisierung von strategischen Partnerschaften zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland, soweit diese Aufgabe nicht an die Branchenverbände oder an die Geschäftsleitung delegiert wird;
l) Regelung des Umgangs mit Beschwerden seitens Mitglieder.

Art. 21 Organisation und Arbeitsweise

[1] Der Vorstand konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Föderation, selbst. Er ernennt dabei mindestens eine:n Vizepräsident:in, ausser im Falle eines gewählten Co-Präsidiums.

[2] Tritt ein Mitglied des Co-Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit zurück, so übernimmt die verbleibende Co-Präsidiumsperson das Präsidium bis zum Ende der Amtsperiode.

[3] Einzelheiten zur Arbeitsweise des Vorstandes, zur Zusammenarbeit mit den Branchenräten und der Geschäftsleitung sowie zur Arbeitsweise des Co-Präsidiums regelt der Vorstand in einem Organisationsreglement.

D. Branchenkonferenz

Art. 22 Zusammensetzung

[1] Jeder Branchenverband hat eine Branchenkonferenz, über deren Zusammensetzung jeder Branchenverband selbst in seinem Mitgliederreglement bestimmt.

[2] Der Branchenverband regelt im Mitgliederreglement die Wahl seiner Vertretung in der Delegiertenversammlung. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen von Art. 15 sowie die diesbezüglichen Entscheide der Delegiertenversammlung.

Art. 23 Aufgaben

[1] Die Branchenkonferenz ist zuständig für:
a) Genehmigung von branchenspezifischen Schwerpunktthemen;

b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Branchenverbandes;
c) Wahl der Mitglieder des Branchenrats;
d) Beschlussfassung über die branchenspezifischen Teile des Mitgliederreglements des jeweiligen Branchenverbandes;
e) Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags für die im Branchenverband vertretenen Mitglieder.

[2] Jeder Branchenverband kann der Branchenkonferenz zusätzliche Aufgaben übertragen und hierfür vereinfachte Verfahrensregelungen bestimmen.

Art. 24 Einberufungs- und Antragsverfahren

[1] Die Branchenkonferenz dient der Behandlung statutarischer Geschäfte gemäss Art. 23 Abs. 1. Sie findet einmal jährlich statt, physisch oder im Ausnahmefall virtuell mit elektronischen Mitteln. Sie wird vom Branchenrat einberufen.

[2] Branchenkonferenzen können gleichzeitig mit der Delegiertenversammlung der Föderation ARISET einberufen werden.

[3] Der Branchenrat oder ein Fünftel ihrer Delegierten können die Einberufung einer ausserordentlichen Branchenkonferenz verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens physisch oder im Ausnahmefall virtuell mit elektronischen Mitteln stattzufinden hat.

[4] Einberufungs- und Antragsverfahren inkl. Einladung erfolgen elektronisch.

[5] Anträge der Delegierten für Traktanden sind bis spätestens zehn Wochen vor der Branchenkonferenz einzureichen.

[6] Die Einladung zur Branchenkonferenz mit der Traktandenliste samt Beilagen wird den Delegierten mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zugestellt.

[7] Anträge der Delegierten zu traktandierten Geschäften sind bis spätestens drei Wochen vor der Branchenkonferenz dem Branchenrat einzureichen.

[8] Allfällig eingereichte Anträge zu traktandierten Geschäften werden den Delegierten zehn Tage vor der Branchenkonferenz zugestellt.

Art. 25 Durchführung, Abstimmungen und Wahlen

[1] Die Branchenkonferenz ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegiertenstimmen beschlussfähig.

[2] Die Branchenkonferenz wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten (und im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin:en) des Branchenverbands geleitet.

[3] Die Branchenkonferenz entscheidet mittels Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten (ohne Enthaltungen). Anwesenheit definiert sich durch physische Anwesenheit oder durch Präsenz von klar identifizierbaren Delegierten auf einem elektronischen Medium.

E. Der Branchenrat

Art. 26 Zusammensetzung

[1] Jeder Branchenverband hat einen Branchenrat, der sich wie folgt zusammensetzt:
- dem oder der Präsident:in des Branchenverbandes;
- 4-8 weiteren Personen.

[2] Die Zusammensetzung berücksichtigt die Diversität. Die Vertretung der lateinischen Schweiz und die genderbezogene Vertretung sind gewährleistet.

[3] Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Bei Ersatzwahlen sind die Mitglieder des Branchenrats für den Rest der Amtsperiode gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

[4] Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

[5] Die oder der Geschäftsleiter:in des Branchenverbands nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Zuständigkeiten

[1] Dem Branchenrat obliegt die strategische Führung des Branchenverbands und die Wahrung der fach- und branchenspezifischen Interessen, unter Beachtung der innerhalb der Föderation ARTISET getroffenen gemeinsamen Entscheide und Rahmenbedingungen sowie in Koordination mit den anderen Branchenräten.

[2] Zu den Befugnissen des Branchenrats zählen:
a) Beschlussfassung über die fachliche und politische Strategie des Branchenverbands sowie über die jeweilige Jahresplanung;
b) Beschlussfassung über Anträge des Branchenverbands zum Jahresbudget der Föderation ARTISET;
c) Diskussion und Entscheid über fach- und branchenspezifische Aufgaben und Themen; dazu kann er themenspezifische Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen;
d) Wahl und Entlassung Geschäftsführer:in des Branchenverbands sowie ihrer oder seiner Stellvertreter:in;
e) Beschlussfassung über branchenverbandsspezifische Bestimmungen des Organisationsreglements;
f) Einberufung und Vorbereitung der Branchenkonferenz;
g) Umsetzung der Beschlüsse der Branchenkonferenz;
h) Antrag an den Vorstand von ARTISET über Ausschluss von Mitgliedern;
i) Formalisierung von strategischen Partnerschaften zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland, soweit diese Aufgabe nicht durch die Föderation wahrgenommen wird.

Art. 28 Organisation und Arbeitsweise

[1] Der Branchenrat konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Branchenverbands, selbst. Er ernennt dabei mindestens eine:n Vizepräsident:in.

[2] Er regelt die Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise sowie zur Zusammenarbeit mit dem oder der Geschäftsführer:in des Branchenverbands.

F. Revisionsstelle

Art. 29 Revisionsstelle

[1] Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren eine anerkannte, unabhängige Treuhand- oder Revisionsfirma als Revisionsstelle.

[2] Die Aufgaben der Revisionsstelle richtet sich nach Art. 69b ZGB i.V. mit Art. 727 ff. OR. Sie hat der Delegiertenversammlung der Föderation Bericht zu erstatten.

G. Geschäftsstelle

Art. 30 Geschäftsstelle

[1] ARTISET führt eine Geschäftsstelle, die für die operativen Tätigkeiten zuständig ist.

[2] Die Geschäftsstelle stellt sowohl die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben sicher als auch die spezifischen Aufträge der Branchenverbände. Sie sorgt für die Koordination aller Verbandsaktivitäten und für die Nutzung von Synergien.

[3] Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsleitung geleitet. Die Organisation und Führung der Geschäftsstelle ist im Organisationsreglement geregelt.

V. Schluss- und Übergangs-bestimmungen

Art. 31 Fusion

[1] Für die Fusion von ARTISET mit einer anderen Organisation ist die Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegiertenstimmen sowie die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen je Branchenverband erforderlich.

[2] Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 32 Auflösung

[1] Die Auflösung von ARTISET kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen, und mit einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen gesamthaft sowie je Branchenverband beschlossen werden.

[2] Im Falle einer Auflösung von ARTISET werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

[3] Beschliesst die Delegiertenversammlung die Liquidation, so wählt sie gleichzeitig die Liquidator:innen. Dieselben erstellen einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie stellen derselben gleichzeitig Antrag über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, wobei zwingend Abs. 2 zu beachten ist und die Delegiertenversammlung nur noch aus den in Frage kommenden gemeinnützigen Organisationen im Sinne von Art. 2 die Gewünschte wählen kann. Eine Verteilung an die Mitglieder von ARTISET ist ausgeschlossen.

Art. 33 Handelsregistereintrag

[1] ARTISET ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 34 Inkrafttreten

[1] Die vorliegenden Statuten wurden von den Delegierten von INSOS Schweiz und CURAVIVA Schweiz anlässlich der ausserordentlichen Delegiertenversammlungen vom 3. November 2021 verabschiedet. Sie treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

[1] **Allgemeine Bestimmung:** Wo die Übergangsbestimmungen anderslautende Regelungen vorsehen, gehen sie während ihrer Gültigkeitsdauer den übrigen Best-immungen der Statuten vor.

[2] **Mitgliederbeiträge:** Das Beitragsreglement gemäss Art. 6 dieser Statuten enthält die Mitgliederbeiträge nach den Grundlagen der Fusionsparteien im Jahr 2021, diese gelten auch für neue Mitglieder. Alle Mitglieder eines Branchenverbands werden dabei nach denselben Grundlagen bemessen. Es ist vorgesehen, das Beitragsreglement zu überarbeiten und in ein bis zwei Jahren der Delegiertenversammlung vorzulegen.

[3] **Strategische Leitung:** Die Besetzung der strategischen Organe für die erste Amtsdauer wird einstimmig durch die Vorstände der Fusionsparteien vorgeschlagen. Der Vorschlag ist Bestandteil des Fusionsvertrags:

a) Präsidium der Föderation und übrige Mitglieder des Vorstands der Föderation;
b) Präsidium und übrige Mitglieder des Übergangsbranchenrats von CURAVIVA;
c) Präsidium und übrige Mitglieder des Branchenrats von INSOS;
d) Präsidium und übrige Mitglieder des Branchenrats von YOUVITA.

[4] **Strategische Leitung:** Art. 19 Abs. 1 sieht eine maximale Grösse des Vorstands von 9 Personen vor. Im Rahmen der Erstbesetzung, sofern zur paritätischen Zusammensetzung und in Übereinstimmung mit dem Zweck von ARTISET erforderlich, kann der Vorstand ausnahmsweise für eine Amtsperiode 10 Personen umfassen.

[5] **Strategische Leitung:** Die Besetzung des Branchenrats CURAVIVA erfolgt in zwei Schritten: Ab 1. Januar 2022 mittels eines Übergangsbranchenrats bestehend aus den heutigen Mitgliedern des Exekutivkomitees der Fachkonferenz Menschen im Alter von CURAVIVA Schweiz. Der Übergangsbranchenrat führt den Branchenverband strategisch und stellt die ordentliche und statutenkonforme Wahl und Zusammensetzung des Branchenrats CURAVIVA bis spätestens 2. November 2022 sicher.

[6] **Revisionsstelle:** Die Wahl der Revisionsstelle für die erste ordentliche Amtsdauer wird durch die Vorstände der Fusionsparteien einstimmig vorgeschlagen. Der Vorschlag ist Bestandteil des Fusionsvertrags.

[7] **Operative Leitung:** Die Wahl des oder der Geschäftsführer:in der Föderation, der Geschäftsführenden der Branchenverbände sowie weiterer Schlüsselpersonen erfolgt gemeinsam durch die beiden Vorstände der Fusionsparteien.

[8] **Änderungen und Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen:** Diese Übergangsbestimmungen können von der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung angepasst werden. Sie sind längstens für zwei Jahre gültig.

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

ARTISET Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf

CURAVIVA INSOS YOUViTA